

TE Vwgh Beschluss 2019/8/22 Ra 2019/21/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2019

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §58 Abs10 idF 2012/I/087

AsylG 2005 §58 Abs2 idF 2015/I/070

BFA-VG 2014 §9 Abs2

MRK Art8

NAG 2005 §44b Abs1 Z1

VwRallg

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Pfiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über die Revision des A M in B, vertreten durch Dr. Josef Kaiblinger, Rechtsanwalt in 4623 Gunskirchen, Marktplatz 1, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2019, L525 2194135- 2/2E, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Pfiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über die Revision des A M in B, vertreten durch Dr. Josef Kaiblinger, Rechtsanwalt in 4623 Gunskirchen, Marktplatz 1, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2019, L525 2194135- 2/2E, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Pakistans, stellte nach seiner Einreise ins Bundesgebiet am 29. Juli 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Antrag mit Bescheid vom 11. April 2018 sowohl Asyl als auch subsidiären Schutz betreffend ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 und erließ gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG eine Rückkehrentscheidung. Gemäß § 52 Abs. 9 FPG stellte es fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers gemäß § 46 FPG nach Pakistan zulässig sei. Als Frist für die freiwillige Ausreise legte es 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest. 2 Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit (vor den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts unangefochten gebliebenem) Erkenntnis vom 22. Juni 2018 als unbegründet ab. Das BVwG stellte u.a. fest, dass der Revisionswerber in Österreich Deutschkurse besucht und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 erlangt habe. Er habe hier schon nach eigenen Angaben keine Verwandten und lebe mit niemandem in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammen. Nach Anmeldung des freien Gewerbes "Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" beim Gewerbeamt der Stadt Wels vom 11. Februar 2016 betreibe er gemeinsam mit einem Schulfreund, den er in Österreich zufällig wiedergetroffen habe, ein Handyreparaturgeschäft. Durch diese Tätigkeit habe er regelmäßige Einkünfte erwirtschaftet, bis zum 30. Juni 2017 jedoch daneben Leistungen aus der Grundversorgung bezogen. Eine gänzliche Selbsterhaltungsfähigkeit des Revisionswerbers könne nicht festgestellt werden. Jedenfalls werde er sowohl von seiner Familie als auch von einem in Frankreich lebenden Freund finanziell unterstützt. Der Revisionswerber verfüge über einen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich. 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Pakistans, stellte nach seiner Einreise ins

Bundesgebiet am 29. Juli 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Antrag mit Bescheid vom 11. April 2018 sowohl Asyl als auch subsidiären Schutz betreffend ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 und erließ gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG eine Rückkehrentscheidung. Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG stellte es fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers gemäß Paragraph 46, FPG nach Pakistan zulässig sei. Als Frist für die freiwillige Ausreise legte es 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest. 2 Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit (vor den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts unangefochten gebliebenem) Erkenntnis vom 22. Juni 2018 als unbegründet ab. Das BVwG stellte u.a. fest, dass der Revisionswerber in Österreich Deutschkurse besucht und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 erlangt habe. Er habe hier schon nach eigenen Angaben keine Verwandten und lebe mit niemandem in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammen. Nach Anmeldung des freien Gewerbes "Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" beim Gewerbeamt der Stadt Wels vom 11. Februar 2016 betreibe er gemeinsam mit einem Schulfreund, den er in Österreich zufällig wiedergetroffen habe, ein Handyreparaturgeschäft. Durch diese Tätigkeit habe er regelmäßige Einkünfte erwirtschaftet, bis zum 30. Juni 2017 jedoch daneben Leistungen aus der Grundversorgung bezogen. Eine gänzliche Selbsterhaltungsfähigkeit des Revisionswerbers könne nicht festgestellt werden. Jedenfalls werde er sowohl von seiner Familie als auch von einem in Frankreich lebenden Freund finanziell unterstützt. Der Revisionswerber verfüge über einen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich.

3 Mit Eingabe vom 3. August 2018 stellte der Revisionswerber den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005. Im Verfahren verwies er auf seit September 2016 bestehende Kontakte zu einer ihm "kirchlich angetrauten" bosnischen Staatsangehörigen und deren (bosnischen) Tochter, den Erwerb von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A2, im Inland weiter vertiefte Freundschaften sowie den selbständigen Betrieb eines Handyreparaturgeschäftes seit Februar 2016 samt mittlerweile gesteigertem daraus erwirtschafteten Gewinn. 3 Mit Eingabe vom 3. August 2018 stellte der Revisionswerber den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005. Im Verfahren verwies er auf seit September 2016 bestehende Kontakte zu einer ihm "kirchlich angetrauten" bosnischen Staatsangehörigen und deren (bosnischen) Tochter, den Erwerb von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A2, im Inland weiter vertiefte Freundschaften sowie den selbständigen Betrieb eines Handyreparaturgeschäftes seit Februar 2016 samt mittlerweile gesteigertem daraus erwirtschafteten Gewinn.

4 Mit Bescheid vom 13. Dezember 2018 wies das BFA diesen Antrag gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 als unzulässig zurück. 5 Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 27. Februar 2019 wies das BVwG eine dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Es sprach gemäß § 25a Abs. 1 VwGG aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 6 Begründend verwies das BVwG auf das Fehlen entscheidungswesentlicher Sachverhaltsänderungen seit dem in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnis des BVwG vom 22. Juni 2018 (Rn. 2). Die erwähnte kirchliche Eheschließung mit einer bosnischen Staatsbürgerin sei bereits im Jahr 2016 erfolgt, es bestehe jedoch unverändert kein gemeinsamer Wohnsitz. Auch sonst könne eine maßgebliche Sachverhaltsänderung seit der genannten Vorentscheidung dem Vorbringen des Revisionswerbers konkret nicht entnommen werden. 4 Mit Bescheid vom 13. Dezember 2018 wies das BFA diesen Antrag gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 als unzulässig zurück. 5 Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 27. Februar 2019 wies das BVwG eine dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Es sprach gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG aus, dass die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei. 6 Begründend verwies das BVwG auf das Fehlen entscheidungswesentlicher Sachverhaltsänderungen seit dem in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnis des BVwG vom 22. Juni 2018 (Rn. 2). Die erwähnte kirchliche Eheschließung mit einer bosnischen Staatsbürgerin sei bereits im Jahr 2016 erfolgt, es bestehe jedoch unverändert kein gemeinsamer Wohnsitz. Auch sonst könne eine maßgebliche Sachverhaltsänderung seit der genannten Vorentscheidung dem Vorbringen des Revisionswerbers konkret nicht entnommen werden.

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung habe abgesehen werden können, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheine. 7 Die dagegen erhobene Revision erweist sich als unzulässig:

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von

der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8 An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Zuvor § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). 8 An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Zuvor Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

9 Dazu behauptet der Revisionswerber das Fehlen von Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob seine zu § 44b NAG (idF BGBl. I Nr. 38/2011) ergangene Rechtsprechung auch im Anwendungsbereich des nunmehrigen § 58 Abs. 10 AsylG 2005 Anwendung finden könne, insbesondere hinsichtlich der Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK. 9 Dazu behauptet der Revisionswerber das Fehlen von Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob seine zu Paragraph 44 b, NAG in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011,) ergangene Rechtsprechung auch im Anwendungsbereich des nunmehrigen Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 Anwendung finden könne, insbesondere hinsichtlich der Interessenabwägung nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK.

10 Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings bereits klargestellt, § 58 Abs. 10 AsylG 2005 - als Nachfolgeregelung des § 44b Abs. 1 Z 1 NAG - bestimme, dass Anträge gemäß § 55 AsylG 2005 als unzulässig zurückzuweisen seien, wenn gegen den Antragsteller (wie hier) eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen worden sei und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Art. 8 EMRK erforderlich mache, nicht hervorgehe. 10 Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings bereits klargestellt, Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 - als Nachfolgeregelung des Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG - bestimme, dass Anträge gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 als unzulässig zurückzuweisen seien, wenn gegen den Antragsteller (wie hier) eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen worden sei und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Artikel 8, EMRK erforderlich mache, nicht hervorgehe.

Nach der - ausdrücklich auch für § 58 Abs. 10 AsylG 2005 maßgeblich erklärten - zu § 44b Abs. 1 NAG ergangenen Judikatur liegt ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht erst dann vor, wenn der vorgebrachte Sachverhalt auch konkret dazu führt, dass nunmehr der begehrte Aufenthaltstitel erteilt werden müsste. Vielmehr liegt ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nur dann nicht vor, wenn die geltend gemachten Umstände von vornherein keine solche Bedeutung aufweisen, die eine Neubeurteilung aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK gebieten. In einem solchen Fall ist eine - der Sache nach der Zurückweisung wegen entschiedener Sache nachgebildete - Zurückweisung gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 zulässig (vgl. dazu VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0101, Punkt 3.5.1., mwN aus der zu § 44b Abs. 1 NAG ergangenen Vorjudikatur). Nach der - ausdrücklich auch für Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 maßgeblich erklärten - zu Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG ergangenen Judikatur liegt ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht erst dann vor, wenn der vorgebrachte Sachverhalt auch konkret dazu führt, dass nunmehr der begehrte Aufenthaltstitel erteilt werden müsste. Vielmehr liegt ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nur dann nicht vor, wenn die geltend gemachten Umstände von vornherein keine solche Bedeutung aufweisen, die eine Neubeurteilung aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK gebieten. In einem solchen Fall ist eine - der Sache nach der

Zurückweisung wegen entschiedener Sache nachgebildete - Zurückweisung gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 zulässig vergleiche , dazu VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0101, Punkt 3.5.1., mwN aus der zu Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG ergangenen Vorjudikatur).

11 Dass die geltend gemachten neuen Umstände (von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A2 sowie Kontakten zur erwähnten bosnischen Staatsbürgerin und deren Tochter ist das BVwG bereits in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2018 ausgegangen), nämlich eine Vertiefung in Österreich geknüpfter Freundschaften und der Fortbetrieb des Handyreparaturgeschäftes mit gesteigertem Gewinn, keine derartigen Umstände begründen, die eine Neu Beurteilung aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK gebieten, liegt aber auf der Hand. 12 Von daher erweist sich das Unterbleiben der beantragten Beschwerdeverhandlung als vertretbar (vgl. dazu etwa VwGH 22.8.2019, Ra 2019/21/0098, Rn. 9 und 10, mwN). 13 Nach dem Gesagten vermag die Revision keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG aufzuzeigen. Sie war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unzulässig zurückzuweisen. 1 Dass die geltend gemachten neuen Umstände (von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A2 sowie Kontakten zur erwähnten bosnischen Staatsbürgerin und deren Tochter ist das BVwG bereits in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2018 ausgegangen), nämlich eine Vertiefung in Österreich geknüpfter Freundschaften und der Fortbetrieb des Handyreparaturgeschäftes mit gesteigertem Gewinn, keine derartigen Umstände begründen, die eine Neu Beurteilung aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK gebieten, liegt aber auf der Hand. 12 Von daher erweist sich das Unterbleiben der beantragten Beschwerdeverhandlung als vertretbar vergleiche , dazu etwa VwGH 22.8.2019, Ra 2019/21/0098, Rn. 9 und 10, mwN). 13 Nach dem Gesagten vermag die Revision keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufzuzeigen. Sie war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 22. August 2019

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019210102.L00

Im RIS seit

11.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at